



## **DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 08 VOM 05.03.2024**

### **GEGENSTAND:**

**Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Dienstleistung für Privatbus nach München am 30.04.2024\_**

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Dienstleistung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

- das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,
- das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,
- das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,
- das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,
- LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“,
- GvD Nr. 36/2023,
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445,
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- Schulratsbeschluss Nr. 3 vom 04.06.2020 betreffend Kriterien zur Geschäftstätigkeit des Schuldirektors;
- den Dreijahresplan, Tätigkeitsplan und das Budget der Schule,
- den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Dienstleistung für den Privatbus nach München am 30.04.2024 zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt
- in Ermangelung einer Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (EMS)

Die Vergabe wird über das telematische System des Landes (<https://www.ausschreibungen-suedtirol.it/>) vorgenommen.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Dienstleistung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 (für Vergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro auch ohne Konsultation mehrerer Wirtschaftsteilnehmer) unter Beachtung des Rotationsprinzips vorzunehmen.

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wird folgendes festgestellt:

- gemäß Art. 26 Absatz 3/bis GvD Nr. 81/2008 besteht für die Durchführung des Auftrags keine Verpflichtung, das DUVRI zu erstellen, weil die Dienstleistung nicht länger als 5 Personentage beansprucht; folglich bestehen keine Sicherheitskosten.

Es wird festgehalten,

- dass keine Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans bestehen.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln in der Anfrage um Einreichung eines Kostenvoranschlages und im Beauftragungsschreibens enthalten sind.

Nach Einsichtnahme in die Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.g.F. wird gemäß Art. 26 Abs. 5 LG 16/2015 das Nichtvorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses angenommen, da es sich um eine Vergabe mit einem geschätzten Wert unter 140.000,00 handelt.

Angesichts der Tatsache, dass:

In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 "Direktvergaben" i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 eine Markterhebung wie folgt durchgeführt: Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge;

Es wurden folgende Wirtschaftsteilnehmer konsultiert: Bus Prenner KG, Martelltal Reisen OHG, Silbernagl GmbH, Paris – ultental reisen KG, Ultner Reisen OHG; geantwortet haben folgende Wirtschaftsteilnehmer: Bus Prenner KG, Martelltal Reisen OHG, Silbernagl GmbH, Paris – ultental reisen KG;

Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer Bus Prenner KG aus folgenden Gründen gewählt: Das Unternehmen hat den preislich günstigsten Voranschlag unterbreitet. Er entspricht den technischen und wirtschaftlichen Anforderungen der Verwaltung.

Es wurde die Angemessenheit des vom obigen Wirtschaftsteilnehmer angewandten Preises festgestellt (Preisvergleich).

Das Unternehmen Bus Prenner KG wendet folgendent nationalen Kollektivvertrag an: Contratto collettivo nazionale di lavoro per i dipendenti da imprese esercenti il noleggio autobus con conducente e le relative attività correlate (IC36).

Die gegenständliche Dienstleistung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 140.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT  
**verfügt**

Die Dienstleistung für einen Privatbus nach München am 30.04.2024 wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Bus Prenner KG d. Prenner Elmar & Co. vergeben;

Keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form durch Privaturkunde/im Wege des Briefverkehrs abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer nicht der Kontrolle der Teilnahmeanforderungen vor Vertragsabschluss unterliegt, da die Vergabestellen, welche die Vergabe von Bauleistungs-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen bis zu einem Ausschreibungsbetrag von 150.000 Euro über elektronische Instrumente wahrnehmen, diese Kontrollen gemäß Art. 32 Abs. 1 LG Nr. 16/2015 i.g.F, nicht durchführen müssen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro 1.350,00, inklusive Steuerlasten, sind durch folgende Erlöse oder Rücklagen gedeckt und werden auf folgendem Aufwandskonto im Budget 2024 vorgemerkt:

	<b>Konto</b>	<b>Betrag (inkl. MwSt.)</b>
Erlöse	1.3.1.01.02.001 Laufende Zuwendungen der autonomen Regionen und Provinzen	1.350,00 €
Aufwand	2.1.2.01.02.999 Sonstige Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeiten, Tagungen und Ausstellungen, Werbung, n.a.b. Spesen für Transfer	1.350,00 €

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Irene Schwienbacher.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT  
Stefan Ganterer  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)